Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 7. November 2025 | 10. Jahrgang | Ausgabe 49 / 2025

Inhaltsverzeichnis — Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1

Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 11. November 2025, 15 Uhr 2

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 12. November 2025, 17 Uhr 4

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 13. November 2025, 17 Uhr 5

Einziehung zweier Teilflächen des Bergelmanns Hof und der Bebelstraße 6

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Herne vom 30. Oktober 2025 6

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Herne (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30. Oktober 2025 10

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nummer 244 – Vödestraße – als Satzung 17

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ibrahim Arkan Talaat ... 19

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma Impuls Baukonzepte GmbH 20

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma GfG Vertriebs GmbH & Co. KG 20

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 11. November 2025, 15 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Wahl von Mitgliedern des Polizeibeirates der Kreispolizeibehörde Bochum
2. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Wahl der Reservelisten bzw. Reservelistenbewerber/-innen für die 16. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Bestellung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Stadt Herne in der Mitgliederversammlung sowie von Vertretern bzw. Vertreterinnen für den Beirat des Freundeskreises Bochumer Synagoge e.V.
4. Bestellung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Stadt Herne in der Mitgliederversammlung des Vereins Freunde der Technischen Fachhochschule Georg Agricola zu Bochum e.V.
5. Bestellung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Stadt Herne in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.
6. Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH (VVH), Stadtwerke Herne AG (stwh), Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH (HCR), Herner Bädergesellschaft mbH (HBG) - Organbesetzung: Gesellschafterversammlungen von VVH/HCR/HBG beziehungsweise Hauptversammlung der stwh
7. Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH (VVH), Stadtwerke Herne AG (stwh), Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH (HCR) und Herner Bädergesellschaft mbH (HBG) - Organbesetzung Aufsichtsräte
8. Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH (VVH) - Organbesetzung der Tochtergesellschaften Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH (HGW), Radio-Gesellschaften und Stadtmarketing Herne GmbH (smh)
9. Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH (HGW)/Herner Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH (HBB) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
10. Emschergenossenschaft - Organbesetzung: Bestellung von Mitgliedern für die Genossenschaftsversammlung
11. EkoCity Abfallwirtschaftsverband und EkoCity GmbH - Organbesetzung: Verbandsversammlung und Verbandsrat des EkoCity Abfallwirtschaftsverbandes
12. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) - Organbesetzung: Verbandsversammlung
13. Studieninstitut Ruhr für kommunale Verwaltung GbR (Studieninstitut Ruhr) - Organbesetzung: Gesellschafterversammlung
14. Uniper Wärme GmbH - Organbesetzung: Beratungsgremium

15. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE), Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Güterverkehrszentrum Emscher mbH (PEG), CTH Container Terminal Herne GmbH (CTH), ETZ Betriebs GmbH (ETZ), TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft Herne mbH (TIH) - Organbesetzung: Gesellschafterversammlungen und Beirat der WHE
16. Herne.Digital GmbH - Organbesetzung: Gesellschafterversammlung
17. wewole STIFTUNG e.V. - Organbesetzung: Kuratorium und Beirat
18. Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH (GBH) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
19. Revierpark Gysenberg Herne GmbH (RPG) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
20. HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
21. Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts (SEH AöR) - Organbesetzung:
    Verwaltungsrat
22. SEH Stadtentwässerung Herne Verwaltungs GmbH (SEHV) und SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG (SEH) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
23. Entsorgung Herne AöR (EH-AöR)/Wertstoffrecycling eh GmbH - Organbesetzung: Verwaltungsrat/Gesellschafterversammlung
24. Wasserversorgung Herne Verwaltungs-GmbH (WVHV) und Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG (WVH) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
25. SEG-Gruppe - Organbesetzung: Gesellschafterversammlungen
26. Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH (ewmr): Organbesetzung und Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der ewmr in der Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH (VVH)
27. Bodenmanagement Rhein-Herne GmbH (BMRH) - Organbesetzung: Gesellschafterversammlung
28. Herner Seilbahngesellschaft mbH (HSG): Organbesetzung Gesellschafterversammlung
29. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH (WFG) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
30. TGG Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH (TGG) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
31. Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek - Organbesetzung: Vorstand/Stiftungsrat
32. Herner Sparkasse - Organbesetzung: Verwaltungsrat
33. Sparkassenverband Westfalen-Lippe - Organbesetzung: Verbandsversammlung
34. Herner Sparkassenstiftung für Kunst und Kultur - Organbesetzung: Kuratorium

35. chip GmbH Cooperationsgesellschaft Hochschulen und Industrielle Praxis - Organbesetzung: Gesellschafterversammlung
36. Stadtmarketing Herne GmbH (SMH) - Organbesetzung: Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung
37. Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens: Bürgerbegehren 4 "Für das Hallenbad Eickel" gemäß § 26 Absatz 2 Satz 7 bis 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
38. Bestellung von Ratsmitgliedern für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Herne
39. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundsicherung und die Hilfen nach dem SGB XII sowie für die Förderung der Wohlfahrtspflege
40. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II
41. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und persönlichen Vertreter/-innen des interkommunalen verfahrensbegleitenden Ausschusses "Gemeinsamer Flächennutzungsplan" (vbA GFNP)
42. Beschluss über die erneute Bestellung der städtischen Vertreter/innen im "Förderverein Wohnen in Herne e.V"
43. Neuwahl des Beirates bei der Stadt Herne als Untere Naturschutzbehörde (Naturschutzbeirat)
44. Anfragen der Stadtverordneten
45. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen der Stadtverordneten
2. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 4. November 2025 Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 12. November 2025, 17 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum Gysenberg, Am Revierpark 40, 44627 Herne

Öffentlicher Teil

1. Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Sodingen

2. Beschluss über die Zahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und Wahl der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und der Stellvertreterinnen / Stellvertreter für den Stadtbezirk Sodingen
3. Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW (Bürgerentscheidordnung)
4. Aufstellung von Klassenraummodulen im Umfang von drei Klassenräumen für die Förderschule Erich-Kästner (Hauptstandort an der Eberhard-Wildermuth-Straße 43 in 44628 Herne)
5. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Verkauf einer städtischen Teilfläche im Stadtbezirk Sodingen
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 5. November 2025 Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 13. November 2025, 17 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Herne-Mitte
2. Beschluss über die Zahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und Wahl der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und der Stellvertreterinnen / Stellvertreter für den Stadtbezirk Herne-Mitte
3. Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW (Bürgerentscheidordnung)
4. Erneuerung der Außensportanlage am Hauptstandort der Erich-Fried-Gesamtschule (Grabenstraße 14, 44625 Herne)
5. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 6. November 2025 Der Bezirksbürgermeister: Peter Bornfelder

Einziehung zweier Teilflächen des Bergelmanns Hof und der Bebelstraße

Hiermit werden zwei Teilflächen des Bergelmanns Hof und der Bebelstraße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV NRW Seite 1184) für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Betroffen eine zirka 1.350 Quadratmeter große Teilfläche des Bergelmanns Hof und eine zirka 861 Quadratmeter große Teilfläche der Bebelstraße. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch für diese Verkehrsfläche.

Ein Übersichtsplan, aus dem die einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, kann im Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne in 44652 Herne, Langekampstraße 36, Raum B 302 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I) Seite 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/ris veröffentlicht.

Herne, den 3. November 2025, Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Thabe (Stadtrat)

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Herne vom 30. Oktober 2025

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 aufgrund der §§ 7, 41 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW.) Seite 666) und der §§ 1 - 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Herne erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer, Befreiungen

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein vergleichbarer Aufwand wie für Übernachtungen betrieben wird.

(3) Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

(4) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind insbesondere Beherbergungs-aufwendungen befreit, die durch von der Schulleitung genehmigten und von Lehrkräften begleiteten Schülerreisen entstehen.

(5) Personen, die zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Herne übernachten müssen, werden auf Antrag nachträglich befreit. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4 Steuersatz

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,

b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

(3) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 2 Monate erhoben.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungsverpflichteter

(1) Steuerschuldner der Beherbergungsteuer ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungsverpflichteter ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er entrichtet die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Beherbergungsteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Herne zu entrichten (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar).

(3) Die Annahme der Beherbergungssteuererklärung durch die Stadt Herne gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 KAG NRW in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 8 Pflichten des Steuerentrichtungsverpflichteten, Einziehung, Anmeldung, Haftung

(1) Wer innerhalb der Stadt Herne einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Abteilung Steuern, der Stadt Herne anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(2) Der Steuerentrichtungsverpflichtete hat die Beherbergungsteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes von diesem einzuziehen.

(3) Der Steuerentrichtungsverpflichtete hat die Anzahl der Übernachtungsleistungen und die darauf entfallende Beherbergungsteuer selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bei der Stadt Herne einzureichen.

(4) Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungsverpflichteten oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(5) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Absatz 4 KAG NRW für die Beherbergungsabgabe. Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 9 Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Herne zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten Einlass zu gewähren.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 93 AO verpflichtet, der Stadt Herne auf Anfrage die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Eine Anfrage an eine Vermittlungsagentur oder ein Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art soll nur in den Fällen mangelnder Angaben des Steuerentrichtungsverpflichteten nach §§ 7 und 8 dieser Satzung oder des Verdachts falscher Angaben erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Steuerentrichtungsverpflichtete nicht zu ermitteln ist. Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO).

§ 12 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten - in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2026 auf dem Gebiet der Stadt Herne erfolgen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 30. Oktober 2025 Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Herne (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30. Oktober 2025

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 aufgrund der §§ 7, 41 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666) und der §§ 1 - 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Herne erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 4, die

1. dem/der Eigentümer/in oder Hauptmieter/in oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
2. der/die Eigentümer/in oder Hauptmieter/in oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar einem/einer Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem/dieser als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
3. jemand neben seiner/ihrer Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner/ihrer Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG), wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des BMG, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer/innen oder Hauptmieter/innen einer Wohnung im Sinne des Absatz 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer/innen oder Hauptmieter/innen, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des BMG dient, der auf die Person entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines/einer an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers/Eigentümerin oder Hauptmieters/Hauptmieterin unmittelbar oder mittelbar einem/einer Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem/der Dritten als Nebenwohnung im Sinne des BMG dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem/der Miteigentümer/in oder Mitmieter/in individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten nicht Mobilheime, Wohnmobile sowie Wohn- und Campingwagen.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr/e Inhaber/in sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der/die Inhaber/in die Wohnung weniger als einen Monat für seine/ihre private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung auch nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder vorübergehend nicht genutzt wird. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(7) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

1. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
2. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
3. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
4. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
5. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
6. Wohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften, deren eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder der Fort- und Weiterbildung bewohnt werden.

   Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend von der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Wohnung aus wahrgenommen wird. Ebenso sind Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung auch solche Wohnungen, bei denen eine

Besteuerung nicht zu einer Beeinträchtigung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Zusammenlebens führt, insbesondere, weil die Wohnung von beiden Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern aus den oben genannten Gründen gemeinschaftlich neben einer Hauptwohnung bewohnt wird oder Haupt- und Zweitwohnung jeweils im Stadtgebiet liegen,

7. Wohnungen, die Minderjährige unter 18 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.
8. Wohnungen, die volljährige Schüler/innen, Auszubildende und Studierende bei den Eltern oder bei einem Elternteil in Form eines Kinderzimmers innehaben, soweit sie nicht eigenständig über die Räumlichkeit verfügen können und sich der Hauptwohnsitz im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Schul-, Ausbildungs- oder Studienort befindet,
9. Wohnungen, die von nahen Angehörigen pflegebedürftiger oder behinderter Menschen vorgehalten werden, um diese häuslich zu pflegen. Dies gilt nur, wenn die pflegende Person ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes hat. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen und muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

§ 3 Begriff der Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der/die Steuerpflichtige tatsächlich vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (§ 21 BMG).

§ 4 Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche/n Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der/die Inhaber/in einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 ist.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

§ 5 Besteuerungszeitraum und Ermittlungszeitraum

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im Übrigen findet eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn der/die Steuerpflichtige

für den laufenden Besteuerungszeitraum die Änderung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.

(3) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete lt. jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Herne zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohnschiffen sowie Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stell- beziehungsweise Liegeplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 8 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies bei der Stadt Herne bis zum 28. Februar 2026 anzuzeigen.

(2) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz bei den zuständigen Meldestellen der Stadt Herne gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der/die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder eine amtlich zugelassene elektronische Steuererklärung bei der Stadt Herne einzureichen. Die Steuerklärung muss von der/dem Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steuererklärung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Unbeschadet der sich aus § 9 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Herne jede/n zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der/die in der Stadt Herne ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des BMG innehat.

(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettomiete ausweisen, nachzuweisen.

(3) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern, ist dies der Stadt Herne innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(4) Der/die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine/ihre Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der/die Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der/die Steuerpflichtige auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine/ihre Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der/die Inhaber/in der Nebenwohnung dies mit der Steuererklärung zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

(6) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Festsetzung und Entrichtung der Steuer

(1) Die Stadt Herne setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht eine Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei der Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 12 Mitwirkungspflichten Dritter

Grundstückseigentümer/in, Wohnungseigentümer/in, Wohnungsgeber/in und andere Personen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des/der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Herne pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine/n andere/n erlangt. Die Strafbestimmungen des § 17 des KAG NW bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. den Anzeigepflichten nach § 9 nicht nachkommt,
2. als Inhaber/in einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 10 Absatz 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
3. die in § 10 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
4. die Änderungen nach § 10 Absatz 3 nicht fristgemäß mitteilt,
5. als Grundstückseigentümer/in, Wohnungseigentümer/in und Wohnungsgeber/in seinen/ihren Mitwirkungspflichten nach § 12 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG NW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14 Datenübermittlung vom Fachbereich Bürgerdienste

Der Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Herne übermittelt dem Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines/r Einwohners/in, der/die sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Absatz 1 BMG:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. derzeitige und frühere Anschriften

7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Geburtsdatum und Geburtsort,
9. Geschlecht,
10. gesetzlichen Vertreter,
11. derzeitige Staatsangehörigkeit,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke sowie
14. Sterbedatum und Sterbeort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 15 Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Besteuerungszeitraum festzusetzen ist, niedriger als zwanzig Euro ist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Herne (Zweitwohnungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 30. Oktober 2025 Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nummer 244 – Vödestraße – als Satzung

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

1. den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
2. den Bebauungsplan Nummer 244 - Vödestraße - mit Entwurfsstand vom 3. April 2024 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. der Begründung zum Bebauungsplan mit Stand vom 3. April 2024 zuzustimmen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 244 - Vödestraße - umfasst den Bereich, der durch den Flottmannpark im Norden, die von der Vödestraße in Richtung Norden verlaufende Zufahrtsstraße mit anschließendem Fuß- und Radweg östlich des Grundstücks Vödestraße 132 im Osten, die Vödestraße im Süden und den Sportplatz im Westen begrenzt wird.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:

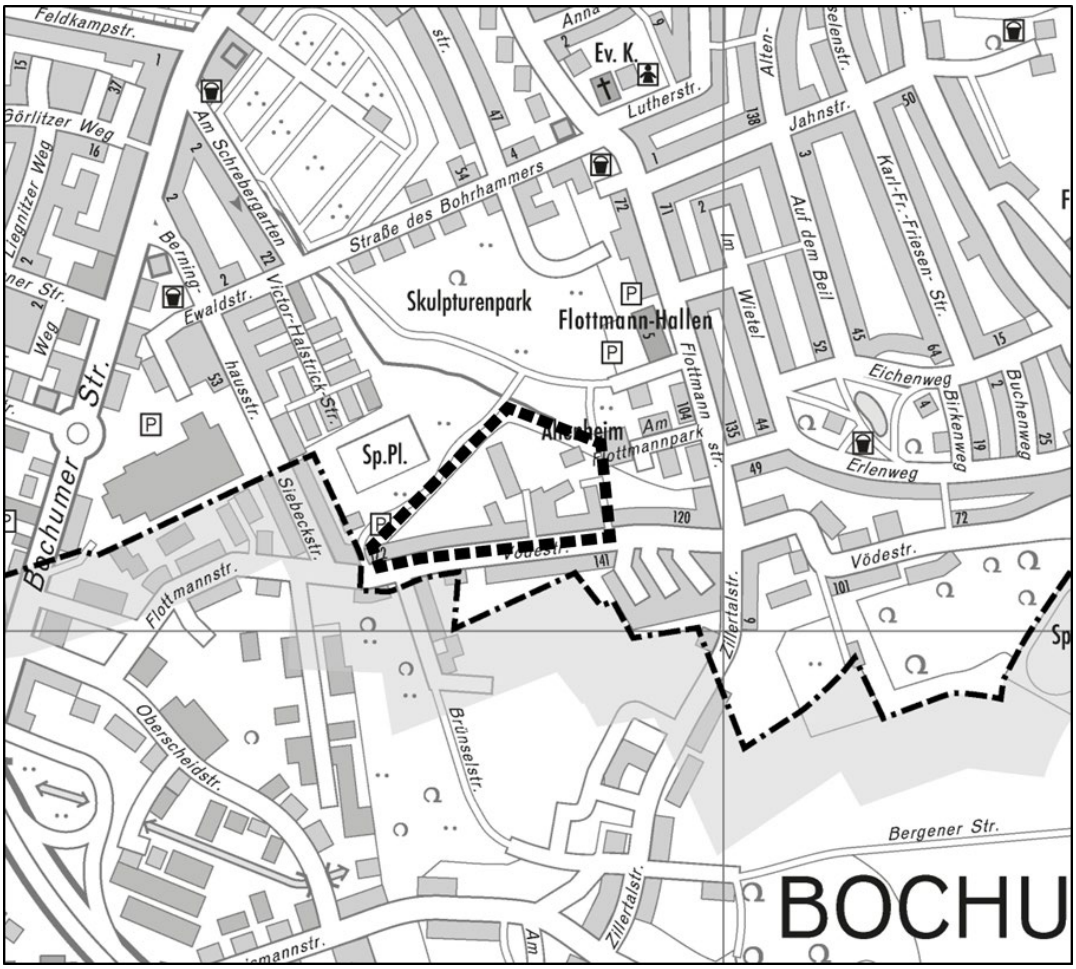

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes im rückwärtigen, bisher baulich nicht beziehungsweise mindergenutzten oder brachliegenden Plangebietsteil. Dieses soll hauptsächlich aus Einfamilienhäusern in Form von freistehenden Einzelhäusern sowie ergänzend aus vereinzelten Stadtvillen als kleinen Mehrfamilienhäusern bestehen. Zudem schafft der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen inneren Erschließungsmaßnahmen des Plangebiets und bildet die notwendige Grundlage für das Umlegungsverfahren zur Neuordnung der Grundstücke im rückwärtigen Plangebietsteil, welches vom Rat der Stadt Herne bereits in seiner Sitzung am 2. Dezember 2014 angeordnet worden ist. Die Bestandsbebauung entlang der Vödestraße und im Osten des Plangebiets soll - der sich faktisch entwickelten baulichen Nutzung entsprechend - als Wohngebiet gesichert werden. Dabei werden die bestehenden Gewerbebetriebe, welche keine Nutzungsaufgabe artikuliert haben, bauleitplanerisch berücksichtigt und integriert.

Der Bebauungsplan wird zusammen mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 - A.128), Langekampstraße 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) erteilt werden.

Der Bebauungsplan kann außerdem einschließlich aller zugehöriger Unterlagen im Internetauftritt der Stadt Herne (https://www.herne.de/rbp) sowie über das zentrale Bauportal des Landes NRW (https://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Hinweise:

1) Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem jene bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

   1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans Nummer 244 – Vödestraße – als Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 3. November 2025 Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ibrahim Arkan Talaat

Letzte bekannte Anschrift: Seminarstraße 19, 47441 Moers.

An **Ibrahim Arkan Talaat** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009425 vom 30. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 30. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma Impuls Baukonzepte GmbH

Für die **Firma Impuls Baukonzepte GmbH**, letzte bekannte Anschrift, Bahnhofsplatz 12, 44629 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 620, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

> **Gewerbesteuerbescheid 2023 folgende. vom 30. September2025, Vertragsgegenstandsnummer 5000100012063970**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 29. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma GfG Vertriebs GmbH & Co. KG

Für den **Steuerpflichtigen Firma GfG Vertriebs GmbH & Co. KG**, letzte bekannte Anschrift Bahnhofstraße 76-78, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.18, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

> **Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid vom 14. Oktober 2025 Vertragsgegenstandsnummer 5000100012063318**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 3. November 2025